

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 22/0368</b>
<b>32 - Ordnungsamt</b>			<b>Datum: 29.08.2022</b>
<b>Bearb.:</b>	Hauer, Franziska	<b>Tel.:-157</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	19.09.2022	Entscheidung

**Wahl des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl und Oberbürgermeister\*innenwahl 2023**

**Beschlussvorschlag:**

In den Gemeindewahlausschuss für die Oberbürgermeister\*innenwahl 2023 sowie für die Kommunalwahl am 14. Mai 2023 werden folgende acht Beisitzerinnen und/oder Beisitzer sowie deren acht Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter gewählt:

für die	Mitglieder	direkte/r Stellvertreter/in
CDU		
SPD		
B90/DIE GRÜNEN		
WiN		
FDP		
DIE LINKE		
AfD		
Freie Wähler		

Sachbearbeitung	Fachbereichs- leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	--------------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

## Sachverhalt/Begründung

Für die Wahl des Gemeindevwahlausschusses ist der § 12 Abs. 3 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) zu beachten:

„Den Wahlausschuss für das Wahlgebiet bilden die Wahlleiterin als Vorsitzende oder der Wahlleiter als Vorsitzender und acht Beisitzerinnen und Beisitzer; die Vertretung wählt diese sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter vor jeder Wahl aus dem Kreis der Wahlberechtigten. Dabei sollen möglichst die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Die Vertretung kann ihre Befugnis auf den Hauptausschuss übertragen.“

Gemäß § 12 Abs. 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) ist Wahlleiterin oder Wahlleiter in der Gemeinde die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

Die 8 Beisitzerinnen/Beisitzer und die dazugehörigen 8 Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Gemeindevwahlausschusses sind vor jeder anstehenden Wahl gemäß § 12 Abs. 3 GKWG in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Norderstedt vom Hauptausschuss aus dem Kreis der Wahlberechtigten zu wählen.

Bei der Wahl der Beisitzerinnen/Beisitzer und Stellvertreterinnen/Stellvertreter sollen die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Die Auswahl der Beisitzerinnen oder Beisitzer muss nicht auf die in der Stadtvertretung vertretenen Parteien und Wählergruppen beschränkt bleiben.

Zu den Aufgaben des Gemeindevwahlausschusses gehören u.a. die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise, Festlegung des Wahltages, die Entscheidung über die Zulassung der Bewerberinnen oder Bewerber, Entscheidungen wegen Beschwerden über das Wählerverzeichnis und die Feststellung des Ergebnisses nach der Wahl.

Es ist zu beachten, dass der Gemeindevwahlausschuss in einer **Doppelfunktion** tätig wird. Sollte die Oberbürgermeister\*innenwahl zeitgleich mit der Kommunalwahl stattfinden, gelte dies als verbundene Wahl.

Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses dürfen daher nicht gewählt werden, wenn sie oder er

1. Wahlbewerberin oder Wahlbewerber,
2. Vertrauensperson für Wahlvorschläge oder stellvertretende Vertrauensperson oder
3. Mitglied eines anderen Wahlorgans

ist (§13 Abs. 5 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GKWG).